

darüber einverstanden erklärt, daß an sich, wenn die Materie geordnet werden soll, der Weg der Gesetzgebung zu beschreiten sein wird. Darüber aber, ob zur Zeit ein dringliches gesetzgeberisches Bedürfnis vorliege, die Materie zu ordnen, hat bei der gegenwärtigen Geschäftslage, wenn das Zustandekommen der Kostenordnung nicht hat gefährdet werden sollen, eine Einigung nicht erzielt werden können.

Es ist daher ein Einigungsverfahren vorgeschlagen und angenommen worden, daß die Zweite Kammer den Beschlüssen der Ersten Kammer beitreten, den Wegfall der §§ 1—8 und Absatz 1 und 2 des § 19 gleichfalls beschließen möge.

Um aber auszusprechen, daß an sich die Dienstverhältnisse der Ortsgerichtspersonen im Gesetzeswege geordnet werden sollen, und um auch der königl. Staatsregierung anheim zu geben, die gesetzliche Regelung dieser Materie im Auge zu behalten, haben die vereinigten Deputationen noch sich darüber einverstanden erklärt, eine Resolution des Inhaltes beiden Kammern vorzuschlagen, daß der königl. Staatsregierung anheimgegeben werde, einen Gesetzentwurf über die Dienstverhältnisse der Ortsgerichtspersonen einer künftigen Ständeversammlung vorzulegen.

Die zweite hauptsächlichliche Differenz zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer betreffen Bestimmungen der Kostenordnung und des Tarifes. Insoweit hat das Vereinigungsverfahren den Beitritt der Deputation der Ersten Kammer zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer ergeben. Im Bezug auf die Nr. 10 des Tarifes ist im Vereinigungsverfahren zur Sprache gekommen, daß der im Gesetzentwurfe gewählte Begriff „Ortsbesichtigung“ unter Umständen ein zu enger sein und insbesondere den Fall nicht an sich begreifen kann, wo nach der von uns beschlossenen Gesindeordnung auf Verlangen eine Ortsgerichtsperson zugezogen werden soll bei der Deffnung der Behältnisse des Gesindes und bei der Vorzeigung der Sachen des Gesindes.

Um diesen Fall, der als eine Art von Besichtigung sich darstellt, mitzutreffen, haben die Vereinigungsdeputationen beschlossen, den Begriff „Ortsbesichtigung“ in Nr. 10 des Tarifes fallen zu lassen und dafür den allgemeineren Begriff „Besichtigung“ einzustellen. Mit diesem allgemeineren Begriffe soll also namentlich der Fall der Gesindeordnung, wo die Ortsgerichtsperson zugegen sein soll bei der Deffnung der Behältnisse und bei Vorzeigung der Sachen des Gesindes, getroffen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, daß unsere Kammer beschließen wolle, Nr. 10 des Tarifes in folgender Fassung anzunehmen:

„Mitwirkung bei einer Besichtigung, Grenzfeststellung oder Verainung 50 Pf. bis 5 M.“

Es ist bei diesem Vorschlage das Minimum herabgesetzt worden im Vergleiche zur ursprünglichen Vorlage, weil dafür, daß eine Ortsgerichtsperson zugezogen wird bei Deffnung der Behältnisse, das Minimum der Vorlage, eine Mark, als ein zu hohes erscheint. Dergleichen Bemühungen der Ortsgerichtspersonen könnten mit einer hohen Gebühr nicht vergütet werden. Die Deputationen hielten eine Gebühr von 50 Pf. hier schon unter Umständen für ausreichend und angemessen. Ich habe daher, da Punkt b der Ihnen gedruckt vorliegenden Vorschläge lediglich der Ersten Kammer angeht, der hohen Zweiten Kammer vorzuschlagen, sie wolle in Uebereinstimmung mit den Vereinigungsvorschlägen zu Punkt a, zu Punkt c, zu Punkt d des als Drucksache Nr. 216 Ihnen vorliegenden Antrags Ihrer Gesetzgebungsdeputation heute beschließen.

Präsident Ackermann: Begehrt Jemand das Wort?
— Der Herr Abg. Böhnz!

Abg. Böhnz: Meine Herren! Ich bedaure, daß im Vereinigungsverfahren keine Einigung erzielt worden ist im Sinne der Beschlüsse der Zweiten Kammer. Zur Sache selbst will ich mich jedes Eingehens enthalten, indem es doch vergebens sein würde. Nur möchte ich die königl. Staatsregierung bitten, daß, nachdem sie bereits im Jahre 1873 gefühlt hat, daß es an der Zeit sei, die Verhältnisse der Ortsgerichte zu regeln, es bis 1892 gedauert hat, bevor sie es wieder gewagt hat, mit einer diesbezüglichen Vorlage an die Kammern zu kommen, daß, obwohl im Bericht gesagt ist, die Kammer wolle beschließen, der Staatsregierung anheim zu geben, einen Gesetzentwurf über die Dienstordnung der Ortsgerichte einer künftigen Ständeversammlung vorzulegen, es nicht etwa wieder 19 Jahre dauern möchte, wie bis jetzt, sondern ich möchte die königl. Staatsregierung dringend ersuchen, gleich bei der nächsten Ständeversammlung eine derartige Vorlage wieder einzubringen.

Präsident Ackermann: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Debatte ist geschlossen. Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall. Ich werde, meine Herren, abstimmen lassen über die Punkte a, c und d im Ganzen, über b kann ich nicht abstimmen lassen; denn hier wird noch ein Beschluß der Ersten Kammer einzuholen sein; aber ich werde fragen, ob Sie a, c und d annehmen unter der Voraussetzung, daß die Erste Kammer den Satz unter b auch annimmt, oder, anders ausgedrückt, daß sie a, c